

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot (AGB)

1. Vertragsinhalt

Die Vodafone GmbH („Vodafone“; Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062) erbringt die oben bezeichneten Dienstleistungen an Geschäftskunden aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungs- und Produktbeschreibung und der Preisliste (Vertragsbedingungen).

Eine jeweils aktuelle Preisliste ist unter <https://www.vodafone.de/business/hilfe-support/vertragsdokumente-festnetz.html> abrufbar.

2. Leistungsumfang

2.1 Die von Vodafone auf Grundlage dieser AGB, der Leistungs- oder Produktbeschreibungen erbrachten Dienstleistungen können den Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen, deren Beschaffung dem Kunden obliegt (z.B. DSL-Router). Für Festnetz / DSL-Anschlüsse stellt Vodafone eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen technischen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zur Telefonabschlusseinheit (TAE) in seinen Räumen einschließlich einer solchen TAE für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und betriebsbereit zu halten.

2.2 Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsraten von eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.3 Vodafone behält sich vor, diese AGB sowie die Leistungs- oder Produktbeschreibungen zu ändern, wenn die Änderung

- wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird,
- die Interoperabilität der Netze sicher stellt oder
- einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet.

Vodafone wird dem Kunden derartige Änderungen mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist Vodafone den Kunden auf sein Kündigungsrecht hin.

2.4 Vodafone ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Vodafone-Dienstleistungen können sich zudem aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung ergeben. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Vodafone zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Bei von Vodafone zu vertretenden Störungen und Unterbrechungen erfolgt die Beseitigung innerhalb von 24 Stunden, sofern zwischen den Parteien kein Service Level Agreement mit abweichenden Regelungen besteht.

2.5 Die Leistungsverpflichtung von Vodafone gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit Vodafone mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Vodafone wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

3. Vergütung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei Verbindungen zu Dienstleistungen, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter über einen Vodafone-Festnetzanschluss enthält der Preis sowohl das Entgelt für den Diensteanbieter als auch

das Entgelt für die Vodafone-Verbindung. Vodafone ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Dienstleistungen Dritter geltend zu machen, zu denen Vodafone die Verbindung herstellt. Die Berechnung dieser Dienstleistungsangebote erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preisliste. Diese Preisliste ist im Internet unter <https://www.vodafone.de/business/hilfe-support/vertragsdokumente-festnetz.html> abrufbar.

Aus Preiserhöhungen für derartige Dienstleistungsangebote entsteht dem Kunden kein Kündigungsrecht.

3.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses/Produkts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist.

3.3 Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

3.4 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. Vodafone informiert den Kunden spätestens 2 Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Vodafone ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

3.5 Gegen Forderungen von Vodafone kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Ansprüche zu.

Die Einschränkungen aus Satz 1 und Satz 2 betreffen nicht die Aufrechnung mit Ansprüchen – oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten – aus demselben Vertragsverhältnis.

3.6 Bezieht Vodafone für die Leistungserbringung für den Kunden Vorleistungen Dritter, für welche der Preis oder Preisbestandteile gesetzlich oder regulatorisch festgesetzt sind, kann Vodafone die Basis- und Nutzungsentgelte bei solchen Änderungen dieser Preise / Preisbestandteile zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Vodafone-Dienstleistungen ab Bereitstellung der Dienstleistung eine erstmalige Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

4.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung auf kundeneigenen Speichermedien zu speichern.

5. Verantwortlichkeit für Inhalte

5.1 Soweit Vodafone dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch Vodafone, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

5.2 Soweit Vodafone dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, Vodafone von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere den Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG), nachzukommen.

5.4 Soweit Vodafone dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www.vodafone.de zur Verfügung stellt, haftet Vodafone nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen Vodafone über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. Vodafone übernimmt

keine Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

6. Domain Namen

6.1 Soweit im Leistungsumfang von Vodafone die Registrierung von Domain Namen enthalten ist, wird Vodafone gegenüber den jeweiligen Domain Verwaltungsstellen (z.B. DENIC) lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit den Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstellen zugrunde, auf die auf den jeweiligen Homepages der Verwaltungsstellen zugegriffen werden kann. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Vodafone lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

6.2 Während der Laufzeit des zwischen Vodafone und dem Kunden über die Registrierung der Domain Namen abgeschlossenen Vertrages sind die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstellen in den von Vodafone in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von Vodafone an die Verwaltungsstellen entrichtet.

7. Haftung von Vodafone

7.1 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Vodafone nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

7.2 Die Haftung von Vodafone als Anbieter für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit ist bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darüber hinaus begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, bei Vermögensschäden gilt ein Schaden bis zu einer Höhe von maximal Euro 25.000 je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Satzes 1 gilt ein Schaden bis zu einer Höhe von maximal 25% des jährlichen Netto-Vertragswerts je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Darüber hinaus ist die Haftung von Vodafone nach Satz 1 und 2 für sämtliche in einem Vertragsjahr entstehende Vermögensschäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, auf 50% des jährlichen Netto-Vertragswerts beschränkt.

7.3 Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 7.2 ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.4 Für den Verlust von Daten haftet Vodafone bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 7.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

8. Pflichten und Haftung des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- Vodafone unverzüglich über jede Änderung seiner bei Vodafone hinterlegten persönlichen Daten zu informieren;
- ein Kundenkennwort, Passwort oder eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern oder durch Vodafone ändern zu lassen, wenn er Anlass zur Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte von dieser Kenntnis erlangt haben;
- geeignete Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen von Vodafone für die Erfüllung des Vertrages installiert / eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Vodafone-Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Drittnutzung zu schützen. Hierzu gehört insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung / Verwendung von PINs oder Passwörtern zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter, sowie das Ergreifen aller zumutbaren und vom Hersteller der Endgeräte empfohlenen

Sicherheitsmaßnahmen, um eine solche unbefugte Drittnutzung (insbesondere Fremdnutzung von WLAN-Routern sowie unbefugter Aufbau von Verbindungen über Telefonanlagen mittels sog. Hacking) auszuschließen; ergreift der Kunde diese Sicherheitsmaßnahmen nicht, steht Vodafone das Entgelt für innerhalb der ersten 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten / Beginn der unbefugten Fremdnutzung generierte Verbindungen uneingeschränkt zu.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das deutsche Vodafone-Netz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;
- keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- Dienstleistungen nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines);
- die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen, und den Zugang zum Internet nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen zu benutzen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt- / Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet;
- leitungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen nur zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen;
- die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und / oder Datenfestverbindungen zu nutzen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt- / Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet;
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen;
- die Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereitzustellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglicht (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt- / Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet.

8.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 8.2 und 8.3, ist Vodafone berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber Vodafone auf Schadenersatz, und Vodafone ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

9. Vertragsübernahme / Weitergabe an Dritte

9.1 Der Kunde darf die Vodafone-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

9.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf Dritte übertragen.

9.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 9.1 und 9.2 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.

10. Schlichtung zur Einlegung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens

Über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur richten.

11. Sanktionen und Exportkontrolle

Jede Partei verpflichtet sich,

11.1 alle einschlägigen Gesetze in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontrollrecht sowie zur Befolgung des finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsregimes der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreiches sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß den geltenden Anti-Boycott-Gesetzen (insbesondere der Blocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates)) zu geben;

11.2 nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;

11.3 der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz / der Genehmigung oder aktuelle / potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (11.1) bis (11.3) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies

die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

Verletzt eine Vertragspartei eine der in (11.1) bis (11.3) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Vodafone kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vodafone und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot

13.1 Eigentumsvorbehalt. Die von Vodafone verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Vodafone.

13.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren: Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern kein Verbrauchsgüterkaufvorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffern 8.1 bis 8.3 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062